

30.11.
16

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 71/69

Beschuß

in dem Rechtsstreit

des Werner R [REDACTED], G [REDACTED], B [REDACTED]-Straße 3,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Joseph M [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED]
Straße 105,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]straße 22 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 30. Januar 1970 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Simon, Dr. Girisch und Dr. Schönberg

beschlossen:

Dem Beklagten wird als Revisionskläger für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt.

Ihm wird zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der von dem Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] und zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen der zuständige Gerichtsvollzieher beigeordnet.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts glaubhaft dargetan. Die Revision bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht hat festgestellt bzw. zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß er die ihm obliegende weitere d.h. neben der bereits erfüllten Pflicht zur Verschaffung von Eigentum und Besitz an den verkauften Gegenständen bestehende Hauptpflicht, sich bei seinen bisherigen Vertragspartnern dafür einzusetzen, daß sie die bisher von ihm gehaltenen Plätze künftig dem Kläger überließe, nur teilweise nicht erfüllt habe, sich aber nicht damit auseinandergesetzt, ob bei dieser Sachlage der Kläger vom ganzen Vertrag zurücktreten durfte (§§ 325 Abs. 1 Satz 2, 326 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Das Berufungsgericht hat ferner trotz des in diese Richtung weisenden Vortrags des Beklagten nicht geprüft, ob der Kläger zu einer weitergehenden als der angebotenen Herausgabe nach § 327 BGB verpflichtet ist (evtl. nach Ergänzung des Vortrags - § 139 ZPO).

Krüger-Nieland

Alff

Beglaubigt:



Justizangestellter